|  |
| --- |
| Eingangsstempel Gemeinde |

# Öffentlichkeitserklärung

gemäß § 19 Bebauungsgrundlagengesetz 1968

**Die nachstehend beschriebene Aufschließungsstraße wird durch Ihren/Ihre GrundbesitzerInnen gemäß § 19 Bebauungsgrundlagengesetz 1968 dauernd dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

|  |  |
| --- | --- |
| Gemäß Lageplan des Geometers |       |
| vom |       | Geschäftszahl: |       |
| in der Farbe |       | und einer Breite von |       [m] |
| auf Grundparzelle Nr. |       |
| der Katastralgemeinde | 56518 Hallwang I |

Es wird die ordnungsgemäße Herstellung der Straße im Sinne § 16 Abs. 1 Bebauungsgrundlagengesetz unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbautechnischen Erkenntnisse nach den örtlichen Erfordernissen zu bestimmenden Ausführungen (ausreichend tiefer Frostkoffer, harte Befestigung, staubfreie Straßendecke und erforderliche Entwässerungsanlagen) bewirkt.

|  |  |
| --- | --- |
| Eine Einbindung in eine öffentliche Verkehrsfläche erfolgt horizontal mit ausreichenden Einbindungsradien von (min. 5m) | ........................... [m]. |

|  |  |
| --- | --- |
| Am Ende der Stichstraße wird ein Umkehrplatz / Wendehammer in folgender Größe angeordnet (min. 10m x 12m) | ........................... [m]. |

Hinweis:

Vor Errichtung der privaten Aufschließungsstraße wird dringend empfohlen diese entsprechend dem vorliegenden Lageplan (Straßenfluchten - neue Straßengrundgrenzen) durch einen befugten Fachmann (Geometer) auspflocken zu lassen.

........................................, am …..................... ...............................................................

 Ort Datum Unterschrift - Grundeigentümer